

**Aufnahmeverfahren****1. Aufnahmevoraussetzungen**

- 1.1 Es kann nur ein Aufnahmeantrag gestellt werden, wenn der Antragsteller
  - 1.1.1 das 18. Lebensjahr vollendet hat,
  - 1.1.2 mindestens einen mittleren Schulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen kann,
  - 1.1.3 einen Aufnahmeantrag fristgerecht gestellt und
  - 1.1.4 die Aufnahmeprüfung bestanden hat.
- 1.2 In Ausnahme-, Grenz- oder Härtefällen kann die Schulleitung abweichend von den unter 3.1 genannten Aufnahmevoraussetzungen die Zulassung einer Bewerbung zur Aufnahmeprüfung genehmigen.

**2. Aufnahmeantrag**

- 2.1 Um an der Schule aufgenommen zu werden, muss ein entsprechender Aufnahmeantrag an die Schule gestellt werden.
- 2.2 Der Antrag muss in der durch die Schulleitung festgelegten Bewerbungsfrist erfolgen.
- 2.3 Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:
  - 2.3.1 Eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses,
  - 2.3.2 ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf mit zwei Passbildern,
  - 2.3.3 ein ausgefülltes Bewerbungsformblatt, das vom Bewerber folgende Daten erhebt:
    - 2.3.3.1 Vor- und Familienname,
    - 2.3.3.2 Geburtsdatum und -ort,
    - 2.3.3.3 Geschlecht,
    - 2.3.3.4 Anschrift,
    - 2.3.3.5 Telefonnummer, Notfalladresse,
    - 2.3.3.6 Staatsangehörigkeit, gegebenenfalls Status als Auswanderer,
    - 2.3.3.7 Angaben zur bisherigen schulischen und beruflichen Vorbildung.

**3. Aufnahmeprüfung**

- 3.1 Die Aufnahmeprüfung setzt sich zusammen aus
  - 3.1.1 einer schriftlichen Prüfung,
  - 3.1.2 einer mündlichen Prüfung,
  - 3.1.3 einer praktischen Prüfung.
- 3.2 Der Bewerber muss in der Aufnahmeprüfung glaubhaft darlegen können, dass er für Anforderungen, die während der Ausbildung an ihn gestellt werden, die für eine pädagogische Tätigkeit notwendige charakterliche Reife, die entsprechenden musiktheoretischen Kenntnisse und das instrumentale Können mitbringt, um die gesteckten Lehrziele innerhalb der vorgesehenen Ausbildungsdauer erreichen zu können.
- 3.3 Für die Aufnahmeprüfung wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ist auf dem Aufnahmeformular und in der Gebührenordnung der Schule vermerkt.

**4. Aufnahmeentscheidung**

- 4.1 Die Entscheidung über die Aufnahme eines Schülers trifft die Schulleitung aufgrund der vorliegenden Unterlagen (siehe 3. bis 5.).
- 4.2 Die Schulleitung informiert den Kandidaten spätestens 14 Tage nach der Aufnahmeprüfung über das Ergebnis.
- 4.3 Der Bewerber muss spätestens 14 Tage nach Erhalt der schriftlichen Zusage mitteilen, ob er den Platz in Anspruch nimmt.
- 4.4 Die Entscheidung kann rückgängig gemacht werden, wenn der Bewerber die Zusage aufgrund falscher Angaben erschlichen hat.